

Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz–Landau

Vom 23. Juni 2000, geändert durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 18. Juli 2001, Staatsanzeiger S. 1405, und durch die Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 18. Januar 2002, Staatsanzeiger S. 381.¹

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223–41, hat der Rat des Fachbereiches 4: Informatik der Universität Koblenz–Landau am 10. Oktober 2001 die in den folgenden Text eingearbeiteten Änderungen an der Promotionsordnung für den Fachbereich Informatik beschlossen. Diese Änderungen an der Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 3. Januar 2002 – Az.: 1531–52 322–4/45 (4) – genehmigt. Sie wird hiermit in der geänderten Fassung bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Zweck der Promotion	2
§ 2 Verleihung eines Doktorgrades	2
§ 3 Promotionsausschuss	2
§ 4 Vorbildung	3
§ 5 Promotionsleistungen	3
II. Doktorandenstatus	4
§ 6 Aufnahme in den Doktorandenstatus	4
§ 7 Betreuung	4
III. Zulassungsverfahren	4
§ 8 Promotionsgesuch	5
§ 9 Entscheidung über die Zulassung	5
§ 10 Promotionskommission	5
IV. Dissertation	6
§ 11 Allgemeines	6
§ 12 Beurteilung der Dissertation	6
§ 13 Umarbeitung der Dissertation	7
§ 14 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	7
V. Wissenschaftliche Aussprache	7

¹Die Änderung vom 18. Januar 2002 ist am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger, d.h. am 26. Februar 2002, in Kraft getreten. Sie bezieht sich auf § 10 Abs. 1 Satz 4 und auf § 24.

§ 15 Termin der wissenschaftlichen Aussprache	8
§ 16 Ablauf der wissenschaftlichen Aussprache	8
§ 17 Versäumnis	8
§ 18 Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache	9
VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Promotionsurkunde	9
§ 19 Bewertung der Promotion	9
§ 20 Veröffentlichung und Druck der Dissertation	9
§ 21 Promotionsurkunde	10
§ 22 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht	10
VII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen	12
§ 23 Ungültigkeit von Promotionsleistungen	12
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	12
§ 25 Verfahren bei Entscheidungen	12
VIII. Ehrenpromotion	12
§ 26 Ehrenpromotion	12
IX. Schlussbestimmungen	12
§ 27 In-Kraft-Treten	12

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Promotion

Durch die Promotion soll eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen werden.

§ 2

Verleihung eines Doktorgrades

(1) Die Universität Koblenz–Landau verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) und eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens.

(2) Frauen wird der Grad auf ihren Antrag hin in der weiblichen Form (Doktorin) verliehen.

§ 3

Promotionsausschuss

¹Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4: Informatik bildet einen Promotionsausschuss, bestehend aus

1. dem vorsitzenden Mitglied des Fachbereichsrats, welches den Vorsitz führt,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei promovierten Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
4. einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

²§ 24 Abs. 4 Universitätsgesetz (UG) bleibt unberührt.

§ 4 Vorbildung

(1) ¹Einen Antrag auf Eröffnung eines ordentlichen Promotionsverfahrens kann stellen, wer die erforderliche Vorbildung besitzt, das heißt,

1. ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland

- a) bei der Promotion zum Dr. rer. nat. in einem ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fach
- b) bei der Promotion zum Dr. rer. pol. in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Fach

nachweisen kann,

2. dieses Studium mit der Diplomprüfung oder einer dieser Prüfung äquivalenten akademischen Abschlussprüfung oder Staatsprüfung abgeschlossen hat.

²Ist die Prüfung mit einer Gesamtnote schlechter als 2.0 abgeschlossen worden, entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von Gutachten von zwei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

(2) Die erforderliche Vorbildung kann auch an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder in einem anderen Fach erworben werden, sofern Äquivalenz mit den Anforderungen nach Absatz 1 gewährleistet ist.

(3) ¹Über sämtliche Fragen der Äquivalenz entscheidet der Promotionsausschuss. ²In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) ¹Die erforderliche Vorbildung kann auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Diplomprüfung in einem informatiknahen Studiengang an einer Fachhochschule oder einer Bachelorprüfung in einem Studiengang, der einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erwähnten ähnlich ist, zusammen mit einer Bescheinigung über ein an der Universität Koblenz-Landau erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren (Absatz 5) nachgewiesen werden. ²Sie kann auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer Masterprüfung an einer Fachhochschule in einem Studiengang, der einem der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erwähnten ähnlich ist, nachgewiesen werden.

(5) ¹Wer eine Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 bestanden hat und zu den 10 % Besten des Prüfungsjahrgangs an der von ihnen besuchten Fachhochschule gehört, kann zum Promotionsverfahren nach dieser Ordnung zugelassen werden. ²Vorher wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Promotionsfach die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit grundsätzlich im selben Maße wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventinnen und -absolventen erworben worden ist. ³Die Eignungsfeststellung beginnt mit einem zweistündigen Kolloquium, das von zwei Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren durchgeführt wird. ⁴Ziel des Kolloquiums ist die Feststellung der Leistungen, die vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. ⁵Das Eignungsfeststellungsverfahren darf höchstens zwei Semester dauern. ⁶Über die zu erbringenden Leistungen im Umfang bis zu 20 Semesterwochenstunden und bis zu vier Leistungsnachweisen entscheidet der Promotionsausschuss auf Vorschlag eines Mitglieds des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(6) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen die deutsche Sprache in ausreichendem Maß beherrschen.

§ 5 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und
2. einem Vortrag und einer wissenschaftlichen Aussprache über diese Abhandlung.

II. Doktorandenstatus

§ 6

Aufnahme in den Doktorandenstatus

- (1) ¹In den Doktorandenstatus kann aufgenommen werden, wer über eine Vorbildung gemäß § 4 verfügt. ²Die Aufnahme in den Doktorandenstatus erfolgt auf Antrag durch den Promotionsausschuss.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen: die Angabe, welcher akademische Grad angestrebt wird, ein Vorschlag über ein Thema aus einem der Lehrgebiete des Fachbereichs für die wissenschaftliche Abhandlung sowie gegebenenfalls Angaben über die zu seiner Durchführung notwendigen technischen Voraussetzungen.
- (3) ¹Wer sich bewirbt, hat zur Beurteilung der Erfolgsaussichten einen Aufriss der geplanten Dissertation vorzulegen. ²Die Erfolgsaussichten gelten insbesondere als nachgewiesen, wenn sich ein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Betreuung der Arbeit bereit erklärt. ³Der Promotionsausschuss kann verlangen, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor der Aufnahme in den Doktorandenstatus einen hochschulöffentlichen Vortrag hält.
- (4) ¹Der Promotionsausschuss prüft seine fachliche Zuständigkeit für das vorgeschlagene Thema und garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation. ²Er prüft ferner unter Zugrundelegung der nachgewiesenen Vorbildung und des vorgelegten Aufrisses, ob das vorgeschlagene Thema dem angestrebten akademischen Grad entspricht und die zur Bearbeitung des Themas erforderlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen. ³Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt.
- (5) ¹Die Aufnahme in den Doktorandenstatus kann widerrufen werden, wenn der Antrag auf Zulassung zur Promotion nicht in angemessener Zeit gestellt oder das Thema der Arbeit wesentlich geändert wird. ²Über den Widerruf ist die Bewerberin oder der Bewerber zu unterrichten.
- (6) Die Möglichkeit, eine Dissertation auch außerhalb der Universität Koblenz–Landau durchzuführen, wird von Absatz 1 bis 5 nicht berührt.

§ 7

Betreuung

- (1) Ein Betreuungsverhältnis wird dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich angezeigt.
- (2) Zweck der Betreuung ist die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit.
- (3) Endet die Betreuung aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, sorgt der Promotionsausschuss nach Kräften für die weitere Betreuung.
- (4) ¹Die Auflösung des Betreuungsverhältnisses wird dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses angezeigt. ²Bei Differenzen über die Fortführung der Betreuung unternimmt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses einen Einigungsversuch. ³Ein Fehlschlagen dieses Versuchs steht der Zulassung zur Promotion nicht im Wege.
- (5) Veröffentlichungen, die aus der Betreuung hervorgehen und inhaltlich in die wissenschaftliche Abhandlung eingehen sollen, bedürfen beiderseitigen Einverständnisses.

III. Zulassungsverfahren

§ 8
Promotionsgesuch

- (1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Das Gesuch ist an den Promotionsausschuss über dessen vorsitzendes Mitglied zu richten. ²Im Gesuch ist der Titel der Dissertation anzugeben.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der außer den üblichen Angaben auch Näheres über den Bildungsgang enthält,
 2. die Nachweise über die erforderliche Vorbildung (§ 4),
 - 2a. die Angabe, welcher akademische Grad angestrebt wird (§ 2),
 3. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift; die Exemplare müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitennummerierung, einer Zusammenfassung in deutscher und in englischer Sprache, einem Literaturverzeichnis sowie einem Lebenslauf versehen sein; die Dissertation ist nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen,
 4. eine Erklärung, aus der hervorgeht,
 - 4.1 dass die Dissertation selbst angefertigt wurde und dass alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben sind,
 - 4.2 dass die Dissertation oder Teile hiervon noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht worden sind,
 - 4.3 ob die gleiche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde, gegebenenfalls mit welchem Erfolg,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt des Gesuchs immatrikuliert ist;
 6. ein Nachweis über die Einzahlung der gemäß der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Promotionsgebühr.
- (4) Im Promotionsgesuch können zur Wahl der Berichterstatterinnen und Berichterstatter (§ 10 Abs. 1 Satz 2) Wünsche geäußert werden.

§ 9
Entscheidung über die Zulassung

- (1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses gibt das Promotionsgesuch bei der auf den Eingangstermin folgenden Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4: Informatik bekannt. ²Das Gesuch mit allen Anlagen kann von den Mitgliedern des Promotionsausschusses bei dessen vorsitzendem Mitglied eingesehen werden.
- (2) ¹Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung zur Promotion und über den zu verleihenden akademischen Grad. ²§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend, sofern die Aufnahme in den Doktorandenstatus nicht bereits nach § 6 erfolgt war.
- (3) Wird die Zulassung wegen Nichtzuständigkeit des Promotionsausschusses oder Verletzung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 und § 8 verweigert, teilt dies das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (4) ¹Eine Zurücknahme des Promotionsgesuchs ist vor der Entscheidung des Promotionsausschusses möglich. ²In diesem Fall gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 10

Promotionskommission

- (1) ¹Nach der Zulassung zur Promotion benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. ²Diese besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei gleichverantwortlichen Bericht erstattenden Mitgliedern. ³Das vorsitzende Mitglied und mindestens eines der Bericht erstattenden Mitglieder müssen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren gehören. ⁴Eines der Bericht erstattenden Mitglieder kann *Professor oder Professorin im Ruhestand oder ein Mitglied der* in § 57 Abs. 1 UG oder § 58 UG genannten Personengruppen emphsein.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und mindestens eines der Bericht erstattenden Mitglieder müssen Mitglieder des Fachbereichs 4: Informatik sein. ²Verlässt ein Bericht erstattendes Mitglied die Universität während eines laufenden Promotionsverfahrens, so wirkt es bei diesem Promotionsverfahren weiter mit.
- (3) ¹Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses leitet je ein Exemplar der Dissertation allen Mitgliedern der Promotionskommission zu. ²Es teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Zusammensetzung der Promotionskommission schriftlich mit.

IV. Dissertation

§ 11

Allgemeines

- (1) ¹Die Dissertation muss eine die wissenschaftliche Erkenntnis fördernde gründliche Behandlung eines Problems aus der Informatik oder aus der Wirtschaftsinformatik oder der Sozialwissenschaftlichen Informatik oder aus dem Informationsmanagement enthalten. ²Mit der Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass er oder sie selbständig wissenschaftlich arbeiten kann. ³Bei der Wahl des Dissertationsthemas und beim Anfertigen der Dissertation kann ein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren betreuend mitwirken. ⁴Das Thema soll so abgegrenzt sein, dass die Arbeit mit den verfügbaren technischen und wissenschaftlichen Hilfsmitteln in angemessener Zeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Eine von einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zurückgewiesene Arbeit kann nicht als Dissertation vorgelegt werden.
- (3) Diplomarbeiten oder andere Arbeiten, die bereits zu Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen.
- (4) ¹Die Dissertation kann vor dem Promotionsgesuch veröffentlicht worden sein, sofern der Promotionsausschuss vor der Veröffentlichung zugestimmt hat. ²Die Vorabveröffentlichung von Teilen der Dissertation oder von sonstigen Arbeiten, die in Beziehung zur Dissertation stehen, bedarf nicht der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jedes Bericht erstattende Mitglied legt dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses ein schriftliches Gutachten über die Dissertation vor und empfiehlt darin die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bildung der Promotionskommission erstellt werden. ³Wird die Annahme empfohlen, ist die Dissertation im Gutachten nach folgender Notenskala zu bewerten: ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses übersendet jedem Bericht erstattenden Mitglied Kopien der Gutachten der anderen Bericht erstattenden Mitglieder. ²Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission erhält vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses Kopien von allen Gutachten.

(3) Auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers berichtet das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses auf der nächsten Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs 4: Informatik über den Stand des Promotionsverfahrens.

§ 13

Umarbeitung der Dissertation

(1) Die Bericht erstattenden Mitglieder können einvernehmlich vor Abgabe ihrer Gutachten nach Anhören der Bewerberin oder des Bewerbers eine Umarbeitung oder Ergänzung der Dissertation unter Fristsetzung verlangen.

(2) Wird innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vorgelegt, gehen die Bericht erstattenden Mitglieder bei der Beurteilung von der ursprünglichen Fassung der Dissertation aus.

§ 14

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Nach Eintreffen der Gutachten teilt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses und den übrigen Mitgliedern des Fachbereichs aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat des Fachbereichs 4: Informatik einsehen können. ²Während dieser Zeit liegt die Dissertation für alle Mitglieder des Fachbereichs 4: Informatik aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Personen im Doktorandenstatus (§ 6) zur Einsichtnahme aus. ³Die Frist für diese Einsichtnahme beträgt zwei Wochen. ⁴Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses oder ein anderes dem Fachbereich 4: Informatik angehörendes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ihre Verlängerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) ¹Solange die Dissertation und die Gutachten zur Einsichtnahme ausliegen, können die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die übrigen dem Fachbereich 4: Informatik angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zur Dissertation und zu den Gutachten, die dem Fachbereich 4: Informatik angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen im Doktorandenstatus (§ 6) zur Dissertation beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses schriftlich Stellung nehmen. ²Dieses informiert darüber den Promotionsausschuss und die Mitglieder der Promotionskommission. ³Diese äußern sich dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses gegenüber in angemessener Zeit schriftlich zu den eingegangenen Stellungnahmen. ⁴Der Promotionsausschuss wird über die Äußerungen der Mitglieder der Promotionskommission unterrichtet.

(3) ¹Empfiehlt ein Teil der Bericht erstattenden Mitglieder die Annahme, ein Teil die Ablehnung der Dissertation, so bestimmt der Promotionsausschuss ein zusätzliches Bericht erstattendes Mitglied mit dessen Einverständnis, das damit Mitglied der Promotionskommission wird. ²§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das zusätzliche Bericht erstattende Mitglied erhält vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses Kopien der bisherigen Gutachten, eventuelle Stellungnahmen sowie ein Exemplar der Dissertation. ⁴Dieses muss die Bewerberin oder der Bewerber nach Aufforderung durch das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses zur Verfügung stellen. ⁵Das zusätzliche Bericht erstattende Mitglied übermittelt dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses nach angemessener Zeit sein Gutachten, das in der im Absatz 1 beschriebenen Weise zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

(4) ¹Die Promotionskommission entscheidet anhand der vorliegenden Unterlagen nach Ablauf der entsprechenden Auslegefristen gemäß den Absätzen 1 und 3 über die Annahme der Dissertation. ²Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission teilt dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses die Entscheidung schriftlich mit. ³Dieses informiert die Mitglieder des Promotionsausschusses über die Entscheidung der Promotionskommission.

(5) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit der Festlegung des Ergebnisses "nicht bestanden" abgeschlossen. ²Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit.

V. Wissenschaftliche Aussprache

§ 15

Termin der wissenschaftlichen Aussprache

- (1) ¹Den Termin für die wissenschaftliche Aussprache setzt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach Annahme der Dissertation fest. ²Der Termin wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses hochschulöffentlich bekanntgemacht.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission müssen bei der wissenschaftlichen Aussprache anwesend sein. ²Ist ein Kommissionsmitglied verhindert, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses über dessen Vertretung im Einvernehmen mit den übrigen Kommissionsmitgliedern und im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

§ 16

Ablauf der wissenschaftlichen Aussprache

- (1) ¹Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Bewerberin oder der Bewerber einen Vortrag von etwa 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation. ²Dieser Vortrag ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Die sich anschließende wissenschaftliche Diskussion geht vom Vortrag und der Dissertation aus und erstreckt sich sodann auf das gesamte Fachgebiet der Dissertation einschließlich angrenzender Fächer, soweit sie im Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. ²Sie soll zwischen 60 und 90 Minuten dauern. ³Alle Mitglieder der Promotionskommission und alle anwesenden Mitglieder der Gruppen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, § 57 und § 58 UG sind frageberechtigt. ⁴Auf Verlangen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Öffentlichkeit auf den frageberechtigten Personenkreis und die Mitglieder des Promotionsausschusses eingeschränkt werden.
- (3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache wird unmittelbar nach ihrem Abschluss von der Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung bewertet. ²An dieser Sitzung können Mitglieder der Gruppen nach § 32 Abs. 2 Nr. 1, § 57 und § 58 UG, die bei der wissenschaftlichen Aussprache anwesend waren, beratend teilnehmen. ³Dabei sind folgende Noten zu verwenden: Ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. ⁴Die wissenschaftliche Aussprache ist bestanden, wenn die Note mindestens "genügend" lautet.
- (4) Über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache ist eine Niederschrift zu führen, die auch ihre Bewertung enthält und die von den Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet wird.

§ 17

Versäumnis

- ¹Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen oder aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, zu dem für die wissenschaftliche Aussprache festgesetzten Termin nicht, so gilt sie als nicht bestanden. ²Liegen Gründe für das Nichterscheinen vor, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, so kann das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses das Versäumnis entschuldigen. ³In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die dann stattfindende wissenschaftliche Aussprache gilt nicht als Wiederholung. ⁵Im übrigen gilt § 18.

§ 18

Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache

- (1) ¹Ist die wissenschaftliche Aussprache nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich. ²Den Termin für die Wiederholung bestimmt die Promotionskommission im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber. ³Im übrigen gilt § 16.
- (2) ¹Besteht die Bewerberin oder der Bewerber die Wiederholung der wissenschaftlichen Aussprache nicht, so wird das Promotionsverfahren als “nicht bestanden” abgeschlossen; § 17 gilt entsprechend. ²Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

VI. Gesamtnote, Veröffentlichung, Promotionsurkunde

§ 19

Bewertung der Promotion

- (1) ¹Unmittelbar im Anschluss an die Bewertung der bestandenen mündlichen wissenschaftlichen Aussprache bestimmt die Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung die Gesamtnote für die Promotion und teilt diese der Bewerberin oder dem Bewerber mit. ²Die Notenbezeichnungen sind: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut bestanden, gut bestanden, bestanden. ³Die Gesamtnote wird in der Promotionsurkunde vermerkt. ⁴Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission teilt dem vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion mit. ⁵Die Promotionskommission stellt gleichzeitig die genehmigte Fassung der Dissertation fest.
- (2) Die Gesamtnote “Mit Auszeichnung bestanden” soll nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation von allen Bericht erstattenden Mitgliedern mit “ausgezeichnet” bewertet wurde und wenn in der wissenschaftlichen Aussprache die Note “ausgezeichnet” erzielt wurde.

§ 20

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss je ein vollständiges Exemplar der Dissertation in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung für die Prüfungsakten des Promotionsausschusses, jeden der Berichtstatter und die Hochschulbibliothek spätestens ein Jahr nach der wissenschaftlichen Aussprache beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses abliefern.
- (2) ¹Die Dissertation muss in der von der Promotionskommission genehmigten Fassung und in einer nach Absatz 4 vorgesehenen Form veröffentlicht werden. ²Vor der Veröffentlichung ist die in Absatz 4 vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren spätestens ein Jahr nach der wissenschaftlichen Aussprache beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses abzuliefern.
- (3) ¹Werden diese Fristen aus Gründen versäumt, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, so kann der Promotionsausschuss beschließen, dass das Recht auf Vollzug der Promotion (§ 21 Abs. 1 Satz 1) verwirkt ist. ²In besonderen Fällen können auf Antrag die Fristen bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. ³Ein solcher Antrag muss vor Ablauf des ersten Jahrs beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses gestellt und begründet werden.
- (4) ¹An die Hochschulbibliothek sind unentgeltlich 3 Exemplare der Dissertation abzuliefern, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein müssen. ²Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch:
1. die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

3. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 vollständigen Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen; oder
4. die Ablieferung eines Mikrofiche oder einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Bewerberin oder der Bewerber muss versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht.

³In den Fällen Nummer 1 und 4 wird der Hochschule das Recht übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁴Bei Veröffentlichungen nach Nummer 4 überträgt die Bewerberin oder der Bewerber darüber hinaus der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig das Recht, die elektronische Version im Datennetz zu veröffentlichen. ⁵Des Weiteren muss die Bewerberin oder der Bewerber das Einverständnis zur Veröffentlichung ihres oder seines Lebenslaufes geben. ⁶Bei Veröffentlichung nach Nummer 1 kann sich die Bewerberin oder der Bewerber zur Vervielfältigung der Dissertation gegen Erstattung der Kosten der Universitätseinrichtungen bedienen. ⁷Die Veröffentlichung nach Nummer 2 kann auch in Form eines von der Promotionskommission genehmigten Auszuges erfolgen, der als ein vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 4: Informatik genehmigter Dissertationauszug kenntlich zu machen ist. ⁸Erfolgt die Veröffentlichung über einen Verlag, so muss die Zustimmung der Promotionskommission zur Wahl des Verlages eingeholt werden. ⁹Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Die vollständigen Exemplare nach Absatz 1 und Absatz 4 Nr. 1 müssen mit einer Zusammenfassung [gestrichen: in deutscher und in englischer Sprache] im Umfang von höchstens einer Seite sowie mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung des vorsitzenden Mitgliedes des Promotionsausschusses und der Bericht erstattenden Mitglieder und unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache zu bezeichnen sind als "vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz–Landau zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation" bzw. als „vom Promotionsausschuss des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz-Landau zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) genehmigte Dissertation“. ²Hat ein Bericht erstattendes Mitglied die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sein Name nicht aufgeführt.

(6) Der Dissertation ist eine kurze Schilderung des Lebenslaufs der Verfasserin oder des Verfassers anzufügen.

§ 21

Promotionsurkunde

(1) ¹Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde durch das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses vollzogen, nachdem die Exemplare (§ 20 Abs. 1) abgeliefert worden sind. ²Außerdem muss vor Aushändigung der Urkunde die Veröffentlichung gemäß § 20 Abs. 4 erfolgt sein oder gegebenenfalls eine Bestätigung des Verlags vorgelegt werden, dass die Arbeit zum Druck angenommen ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation und den verliehenen akademischen Grad, die Namen des vorsitzenden Mitgliedes des Promotionsausschusses und der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Koblenz–Landau, die Gesamtnote, als Ausfertigungsdatum das Datum der wissenschaftlichen Aussprache sowie das Siegel der Universität Koblenz–Landau.

(3) Der Druck der Promotionsurkunde wird vom vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses veranlasst, nachdem ihm das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion mitgeteilt hat (§ 19 Abs. 1 Satz 4).

(4) ¹Erst mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

§ 22

Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens verbleiben bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Unterlagen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie gemäß § 16 Abs. 4 gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Promotionsverfahrens beim vorsitzenden Mitglied des Promotionsausschusses zu stellen. ²§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. ³Das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit von Promotionsleistungen, Entziehung des Doktorgrades, Verfahren bei Entscheidungen

§ 23

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

¹Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass beim Nachweis der Promotionsleistungen (§ 5) oder der erforderlichen Vorbildung (§ 4) getäuscht worden ist, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen teilweise oder ganz für ungültig erklären. ²Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24

Entziehung des Doktorgrades

¹Der akademische Grad *Dr. rer. nat. oder Dr. rer. pol.* wird entzogen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde. ²Zuvor muss der oder dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, angehört zu werden.

§ 25

Verfahren bei Entscheidungen

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz.
- (3) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VIII. Ehrenpromotion

§ 26

Ehrenpromotion

- (1) ¹In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf einem seiner Lehrgebiete kann der Fachbereich den Grad und die Würde eines Doktors der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber („*Doctor rerum naturalium honoris causa*“ bzw. „*Doctor rerum politicarum honoris causa*“) verleihen. ²Die Verleihung an Mitglieder der Universität ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Ehrenpromotion bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Fachbereichsrats. ²Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der geehrten Persönlichkeit hervorgehoben werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.²

Koblenz, 18. Januar 2002

²Die geänderte Fassung ist am xx. xxxxx 2002 in Kraft getreten.

Der Dekan des Fachbereichs 4: Informatik der
Universität Koblenz–Landau
Prof. Dr. J. Felix Hampe

Begründung

Die neue Promotionsordnung unterscheidet sich von der Promotionsordnung für das Fach Informatik an der Universität Koblenz-Landau vom 23. Mai 1991 (StAnz. S. 785) im wesentlichen in folgenden Punkten:

1. Entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung wird eine Promotionsmöglichkeit für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen geschaffen. Entgegen dem Wunsch des Ministeriums wird diese Möglichkeit für Absolventen von Studiengängen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen nicht geschaffen, weil nicht abzusehen ist, wann es in diesen Studiengängen informatiknahe Fächer geben wird. Die vom Fachbereich in §§ 4 Abs. 4 und 5 vorgesehene Regelung lehnt sich an die Regelung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier in der Fassung vom 20. August 1997, StAnz. S. 1407, an. Sie stellt, vor allem im Gegensatz zu der wesentlich komplizierteren Regelung der Promotionsordnung des Fachbereichs Informatik an der Universität Kaiserslautern vom 9. Dezember 1996, StAnz. S. 1669, sicher, dass die nachzufordernden Studienleistungen auf den Einzelfall abgestellt werden können. Die noch nicht genehmigte Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz sieht ein ähnlich vereinfachtes Verfahren vor, während an der Universität Kaiserslautern sowohl im Fachbereich Informatik als auch im Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften genau bestimmte große Teile der Diplom- und im Falle der Informatik Kaiserslautern auch Teile der Vordiplomprüfung nachgeholt werden müssen.
2. Die Dissertation kann künftig nach Wahl des Bewerbers in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 3). Die Wahl einer anderen Sprache bedarf der vorherigen Zustimmung des Promotionsausschusses. Bisher ist die nach der alten Ordnung erforderliche Zustimmung zur Abfassung der Dissertation in englischer Sprache ausnahmslos gewährt worden. Der Dissertation muß eine Zusammenfassung in beiden Sprachen beigelegt werden (§ 8 Abs. 3 Nr. 3); dies dient dazu, sicherzustellen, dass die Dissertation die ihr gebührende internationale Beachtung finden kann.
3. Vor der Annahme von Doktoranden, die ihr Studium mit einer Gesamtnote schlechter als 2.0 abgeschlossen haben, hat der Fachbereich künftig zwei Gutachten von Professoren des Fachbereichs über den Bewerber einzuholen (§ 4 Abs. 1 Satz 2). Bisher spielte die Gesamtnote des Bewerbers weder bei der Aufnahme in den Doktorandenstatus noch bei der Zulassung zur Promotion eine Rolle. Der Fachbereich will ferner verlangen können, dass sich der Bewerber um Aufnahme in den Doktorandenstatus in einem hochschulöffentlichen Vortrag vor dem Fachbereich vorstellt (§ 6 Abs. 3 Satz 3). Von diesem Vortrag wird bei Mitarbeitern des Fachbereichs und bei Absolventen eigener Studiengänge im allgemeinen abgesehen werden können.

Da das Ministerium es nicht für rechtsstaatlich ansah, daß Bewerber ihre Erfolgsaussichten glaubhaft machen sollen, wird jetzt nur noch verlangt, daß sie ihre Erfolgsaussichten — durch Vorlage eines Aufrisses — beurteilbar machen müssen (§ 6 Abs. 3). Unter einem Aufriss (vgl. § 11 Abs. 1 LGFG-DVO) ist ein Exposé zu verstehen. Die Erfolgsaussichten gelten *insbesondere* als nachgewiesen, wenn sich ein Professor zur Begutachtung bereit erklärt; daraus ist nicht der Umkehrschluss zu ziehen, dass die Erfolgsaussichten *nur* nachgewiesen sind, wenn sich ein Professor zur Betreuung bereit erklärt. Der Fachbereich möchte mit der Pflicht zur Vorlage eines Exposés sicherstellen, dass er in die Lage versetzt wird, zu prüfen, „ob die zur Bearbeitung des Themas erforderlichen technischen und finanziellen Voraussetzungen zur Verfügung stehen“ (§ 6 Abs. 4 Satz 2), und in der Lage sein können, die Aufnahme in den Doktorandenstatus abzulehnen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. In diesem Fall steht es dem Bewerber oder der Bewerberin frei, die Dissertation mit anderen Mitteln als denen des Fachbereichs zu betreiben (§ 6 Abs. 6) und um Zulassung nach § 8 zu ersuchen.

Wo in allen bisherigen Fassungen die Rede davon war, daß das Betreuungsverhältnis durch äußere Umstände enden könnte, heißt es jetzt ebenfalls auf Wunsch des Ministeriums „aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat“ (§ 7 Abs. 3). Für den Fall der Differenzen über ein Betreuungsverhältnis ist weiter ein Einigungsversuch durch den Dekan vorgesehen. Scheitert dieser Einigungsversuch, bleibt dies ohne Rechtsfolgen (§ 7 Abs. 4 Satz 3); insbesondere bleibt das Recht, um Zulassung zur Promotion nachzusuchen, unbenommen, und auch die Zulassung darf nicht an dem fehlgeschlagenen Einigungsversuch scheitern.

4. Das Wort „schuldhaft“ und die „triftigen Gründe“ sind aus dieser Fassung beseitigt worden. Wo immer nötig (§ 17 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1), ist die Rede von Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten haben.
5. Die Ehrenpromotion ist erstmals geregelt worden. Die in § 26 gewählten Regelungen entsprechen im wesentlichen den entsprechenden Regelungen anderer Promotionsordnungen unserer Universität. Zur Zeit gibt es keine Überlegungen, irgendjemand den Dr. h.c. zu verleihen.
6. Die Verwaltungsvorschrift „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ vom 5. Juli 1997 (MinBl S. 315) ist beachtet worden. Personen nach § 57 sind Privatdozentinnen und Privatdozenten, solche nach § 58 sind Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Zwischen weiblichen und männlichen Bezeichnungen steht jetzt durchgehend das Wort „oder“ an Stelle des in früheren Fassungen verwendeten Wortes „bzw.“